



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

Kindertageseinrichtungen, die Träger der
Kindertageseinrichtungen
und die Einrichtungen der
Kindertagespflege
in Baden-Württemberg

Stuttgart 13.09.2021

Aktenzeichen 31
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

KVJS

Kommunale Landesverbände

Trägerverbände

Landesverband der Kindertagespflege

Ergänzende Informationen zum Kitabetrieb sowie zur Kindertagespflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie heute über die Veröffentlichung einer Änderungsverordnung zur CoronaVO Kita informieren, mit der die **Testpflicht für das Personal** an Ihren Einrichtungen geregelt wird. Die Eckpunkte dieser Regelung hatten wir Ihnen bereits mit dem Schreiben vom 8. September mitgeteilt:

- Die tägliche Testpflicht **gilt für alle Beschäftigte** in den Kitas und der Kindertagespflege, also nicht nur für die Fachkräfte, sondern auch für das weitere Personal, das Kontakt zu den Kindern hat,
- **immunisierte Personen**, also solche Beschäftigte, die genesen oder geimpft sind, können sich durch einen entsprechenden Nachweis von der Testpflicht befreien,

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de • www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 14001:2015

- sie ist vor Aufnahme des Dienstes zu erfüllen,
- im Falle eines Selbsttests ist dieser vor Zeugen durchzuführen.

Diese Grundsätze wurden nun in der Verordnung verankert. Konkret bedeutet dies:

- Personen, deren Immunstatus nicht bekannt ist, sind zu der täglichen Testung verpflichtet.
- Das Personal benötigt also für die Aufnahme des Dienstes entweder den täglichen Testnachweis oder einmalig den Impf- oder Genesenennachweis.
- Die Testungen sowie die ordnungsgemäße Durchführung und das Testergebnis sind von einer weiteren volljährigen Person zu überwachen und zu bestätigen. Diese Bestätigung kann beispielsweise eine Kollegin oder Kollege erklären.

Wie Sie wissen, gab es eine solche Testpflicht für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege bisher noch nicht. Für deren Umsetzung wurde deshalb neu ein entsprechendes Zutritts- und Teilnahmeverbot für den Fall eingeführt, dass diese Testpflicht nicht erfüllt wird. Zum anderen wurde eine entsprechende Ausnahme von diesem Verbot eingeführt für Personen, an denen ein COVID-19-Test nicht durchgeführt werden kann und die dies durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen.

Für die im Haushalt der Tagespflegeperson ausgeübte Kindertagespflege gelten besondere Regelungen, weil ihnen ansonsten ja der Zutritt zum eigenen Haushalt verwehrt würde. An die Stelle des Zutrittsverbots tritt die Untersagung der Ausübung der Kindertagespflege, wenn die Testpflicht nicht erfüllt wird. Die Testung ist nicht von einer weiteren volljährigen Person zu überwachen.

Mir ist bewusst, dass diese Maßnahmen für Sie zusätzlichen Aufwand bedeuten. Wir müssen gegenwärtig alles dafür tun, um den Eintrag von Infektionen in die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege zu vermeiden. Nicht nur, um drohende Betriebseinschränkungen zu verhindern, sondern vor allem, um die Gesundheit der Kinder zu schützen, die noch keine Möglichkeit hatten sich impfen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Hager-Mann